



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.215 RRB 1877/0653
Titel	Kreditbewilligung für Anlage e. Nothbrücke in d. Gede Wülflingen.
Datum	31.03.1877
P.	1035–1037

[p. 1035] Betreffend Erstellung einer Nothbrücke über die Töß bei Wülflingen,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 28. Hornung abhin stellte der Gemeindrath Wülflingen das Gesuch, es möchte der Staat für den Uebergang über die Töß bei Bodmersmühle nach der dortigen Eisenbahnstation eine Nothbrücke erstellen lassen. Die frühere Nothbrücke sei nämlich durch das Hochwasser vom Juni 1876 sehr stark beschädigt worden, so daß ein Neubau als nothwendig erscheine, und durch das letzte Hochwasser sei jene wieder so mitgenommen worden, daß sie nur noch von leichten Fuhrwerken befahren werden könne.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Pläne für einen Neubau liegen bei der Gemeinde und es ist sicher anzunehmen, daß die Baute im laufenden Jahre zur Ausführung gelange.

Es muß nun schon jetzt darauf Bedacht genommen werden, eine Nothbrücke außer dem Bereiche der definitiven Brückenstelle, welche genau der bisherigen entspricht, zu platziren. Dieß kann nur unmittelbar unterhalb der jetzigen Brücke geschehen und auch hier ist ein Uebergang mit nicht unbedeutenden Kosten und Schwierigkeiten verbunden. Außer dem c^a 30 Meter breiten Tößgebiet muß // [p. 1036] nämlich auch noch der Ablaufkanal der Mühle sammt Damm und Böschung auf c^a 12 Meter Breite überbrückt werden.

Hier handelt es sich um eine Straße II. Klasse [Zufahrtsstraße zur Station] und es ist die Ausführung der definitiven Baute Sache der Gemeinde, dagegen Aufgabe des Staates nach Kantonsrathsbeschuß sich bei den Kosten einer Nothbrücke zu betheiligen.

Der Uebergang kann mit Rücksicht auf sofortige Inangriffnahme des Definitivums mit geringen Kosten erstellt werden, und nach dem Berichte des Kreisingenieurs ist die Gemeinde Wülflingen geneigt, gegen eine Entschädigung von 1000–1200 Frk. die Kosten der Nothbrücke, incl. der bisher erwachsenen – zu übernehmen – eine Summe, die nicht hoch erscheint und aus dem Grunde besser in Baar gleistet wird, weil Zumuthungen von Privaten der Gemeinde gegenüber jedenfalls geringer ausfallen, als wenn der Staat die Brücke selbst ausführt.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Der Gemeinde Wülflingen wird an die ihr bereits erwachsenen Kosten für eine Nothbrücke // [p. 1037] über die Töß bei Bodmersmühle und an die aus der Verlegung der jetzigen während des Baues der neuen Brücke entstehenden weitem Kosten ein Staatsbeitrag von Fr. 1200 auf Rechnung des außerordentlichen Kredites für Hochwasser vom Februar 1877 bestimmt.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Wülflingen und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten, an diese unter Rückstellung der Akten.

[*Transkript: dmr/02.01.2015*]